



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

Artikelnummer: 03.9901-81xx.x / 7081xx

UFI: MQ00-709A-F00E-452F

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Reiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

AUMOVIO Aftermarket GmbH

Guerickestr. 7

60488 Frankfurt a. M.

Deutschland

Tel: +49-69-76031

Auskunftgebender Bereich:

Gefahrstoffmanagement Aftermarket, Zentrales Materiallabor

ate.sicherheit@aumovio.com

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

(+43) 1 406 43 43

INFOTRAC

+1-352-323-3500 (International)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aerosol 1	H222-H229	Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
Skin Irrit. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
STOT SE 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Asp. Tox. 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Chronic 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft.

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07 GHS09

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, < 5% n-Hexan

Gefahrenhinweise

H222-H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 1)

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Zusätzliche Angaben:

Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

2.3 Sonstige Gefahren**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****PBT:** Nicht anwendbar**vPvB:** Nicht anwendbar**Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften** Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische**Beschreibung:** Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.**Gefährliche Inhaltsstoffe:**

EG-Nummer: 921-024-6 Reg.nr.: 01-2119475514-35	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, < 5% n-Hexan Bestehend aus: 64742-49-0 Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; 110-54-3 n-Hexan Flam. Liq. 2, H225; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H336	50 - < 100%
CAS: 124-38-9 EINECS: 204-696-9	Kohlendioxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	3 - < 5%

SVHC

110-54-3 n-Hexan

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

aliphatische Kohlenwasserstoffe

≥30%

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise:**

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Nach Einatmen:

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 2)

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz

Übelkeit

Schwindel

Benommenheit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: CO, CO₂**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung****Besondere Schutzausrüstung:**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 3)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C (z.B. durch Glühlampen) schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Lagerung:****Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Kühl und trocken lagern.

Die Lagervorschriften für Druckgaspackungen der Type DP 1 sind zu beachten (Lagerverordnung Nr. 629/92).

Zusammenlagerungshinweise:

Trennung von selbstentzündlichen und entzündlichen Stoffen.

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter nicht gasdicht verschließen.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Vor Frost schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)**VbF-Klasse:** entfällt**7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****8.1 Zu überwachende Parameter****Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:****124-38-9 Kohlendioxid**

MAK	Kurzzeitwert: 18000 mg/m ³ , 10000 ml/m ³
	Langzeitwert: 9000 mg/m ³ , 5000 ml/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.**Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung****Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 4)

Atemschutz

Bei Grenzwertüberschreitung Atemschutzmaske (DIN-Norm Filter Typ A) verwenden. Bei Gefahr der Sauerstoffverdrängung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Nitrilkautschuk: Mindestdurchbruchzeit: 480 min; Mindestschichtdicke: 0,45 mm

Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

Farblos

Geruch:

Lösemittelartig

Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

88 °C

Entzündbarkeit

Nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

0,6 Vol %

Obere:

7,2 Vol %

Flammpunkt:

-12 °C

Zündtemperatur

200 °C

Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt

pH-Wert:

Gemisch ist nichtpolar/aprotisch.

Viskosität:

Kinematische Viskosität

< 0,7 mm²/s

Dynamisch:

Nicht bestimmt

Wasser:

Nicht bzw. wenig mischbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht bestimmt

Dampfdruck:

Nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:

0,673 g/cm³ (DIN51757)

Relative Dichte

Nicht bestimmt

Dampfdichte

Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Aussehen:

Form:

Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften:

Nicht bestimmt

(Fortsetzung auf Seite 6)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 5)

Zustandsänderung**Verdampfungsgeschwindigkeit**

Nicht anwendbar.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen**Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse****mit Explosivstoff**

entfällt

Entzündbare Gase

entfällt

Aerosole

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

Oxidierende Gase

entfällt

Gase unter Druck

entfällt

Entzündbare Flüssigkeiten

entfällt

Entzündbare Feststoffe

entfällt

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

entfällt

Pyrophore Flüssigkeiten

entfällt

Pyrophore Feststoffe

entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit**Wasser entzündbare Gase entwickeln**

entfällt

Oxidierende Flüssigkeiten

entfällt

Oxidierende Feststoffe

entfällt

Organische Peroxide

entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und**Erzeugnisse mit Explosivstoff**

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität** Extrem entzündbares Aerosol.**10.2 Chemische Stabilität****Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Berstgefahr.

Entwicklung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über den Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Bei thermischer Zersetzung Bildung von:

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

AT



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 6)

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, < 5% n-Hexan**

Oral	LD50	>5000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50 (Dämpfe)	>25 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung:**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Verursacht Hautreizungen.**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.**Zusätzliche toxikologische Hinweise:****CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

Entfällt

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Aquatische Toxizität:**

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, < 5% n-Hexan

EC50	>1-10 mg/l (Daphnia) (48 h)
LC50	>1-10 mg/L (Fisch) (96 h)
ErC50	10-30 mg/L (Alge) (OECD 201 72 h)
Bio.Abbaubark./28 d	98 % /28 d (-) (OECD 301 F)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**Sonstige Hinweise:** Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.**12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****PBT:** Nicht anwendbar**vPvB:** Nicht anwendbar**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen**Weitere ökologische Hinweise:****Allgemeine Hinweise:**

Wassergefährdungsklasse 2 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)): deutlich wassergefährdend

(Fortsetzung auf Seite 8)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung sollte auf den einschlägigen staatlichen und lokalen Gesetzen und Vorschriften basieren, der Entsorgungsvorgang sollte eine Umweltverschmutzung vermeiden.

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis

16 00 00	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 05 00	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, IMDG, IATA

UN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

DRUCKGASPACKUNGEN,
UMWELTGEFÄHRDEND

IMDG

AEROSOLS (Hydrocarbons, C6-C7, n-alkanes,
isoalkanes, cyclics, <5% n-hexane), MARINE
POLLUTANT

IATA

AEROSOLS, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse

2 5F Gase

Gefahrzettel

2.1

IMDG



Class

2.1 Gase

Label

2.1

(Fortsetzung auf Seite 9)

AT



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 8)

IATA
Class
Label

 2.1 Gase
 2.1

14.4 Verpackungsgruppe
ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.5 Umweltgefahren:
 Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe:
 Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane,
 Cyclics, < 5% n-Hexan

Marine pollutant / Umweltgefährdend:
Besondere Kennzeichnung (ADR):

 Symbol (Fisch und Baum)
 Symbol (Fisch und Baum)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den
Verwender
Gefahr-Nr.:
EMS-Nummer:
Stowage Code

Achtung: Gase

-

F-D,S-U

SW1 Protected from sources of heat.

 SW22 For AEROSOLS with a maximum capacity of
 1 litre: Category A. For AEROSOLS with a capacity
 above 1 litre: Category B. For WASTE AEROSOLS:
 Category C, Clear of living quarters.
Segregation Code
 SG69 For AEROSOLS with a maximum capacity of 1
 litre:

 Segregation as for class 9. Stow "separated from"
 class 1 except for division 1.4.

 For AEROSOLS with a capacity above 1 litre:
 Segregation as for the appropriate subdivision of
 class 2.

For WASTE AEROSOLS:

 Segregation as for the appropriate subdivision of
 class 2.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg
gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:
Quantity limitations

On passenger aircraft/rail: 75 kg

On cargo aircraft only: 150 kg

ADR
Begrenzte Menge (LQ)
Freigestellte Mengen (EQ)

1L

Code: E0

In freigestellten Mengen nicht zugelassen

Beförderungskategorie
Tunnelbeschränkungscode

2

D

Bemerkungen:

Emergency Telephone (24/7)

INFOTRAC ID 116235

+1-352-323-3500 (International)

+1-800-535-5053 (North America)

(Fortsetzung auf Seite 10)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 9)

IMDG

Limited quantities (LQ)
Excepted quantities (EQ)

1L

Code: E0

In freigestellten Mengen nicht zugelassen

Emergency Telephone (24/7)

INFOTRAC ID 116235

+1-352-323-3500 (International)

+1-800-535-5053 (North America)

Bemerkungen:**UN "Model Regulation":**

UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1,
 UMWELTGEFÄHRDEND

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU**Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.**Seveso-Kategorie**

E2 Gewässergefährdend

P3b ENTZÜNDBARE AEROSOLE

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 200 t**Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse** 500 t**VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3, 40**Verordnung (EU) Nr. 649/2012**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148
Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 10)

Nationale Vorschriften:**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Klassifizierung nach VbF: entfällt**Technische Anleitung Luft:**

Klasse	Anteil in %
NK	50-100

ÖNORM M 9485 :

Klasse	Anteil in %
NK	50-100

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Aerosolrichtlinie (75/324/EWG)

Detergentienverordnung (648/2004/EG)

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

110-54-3 | n-Hexan

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Importeurs oder Händlers, die erforderlichen rechtlichen Anforderungen für ein rechtskonformes Inverkehrbringen chemischer Produkte in den jeweiligen Zielländern zu ermitteln und umzusetzen.

Relevante Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Empfohlene Einschränkung der Anwendung Nur für industrielle oder gewerbliche Anwendungen.**Datenblatt ausstellender Bereich:**

Gefahrstoffmanagement Aftermarket

ate.sicherheit@aumovio.com

Datum der Vorgängerversion: 01.11.2025**Versionsnummer der Vorgängerversion:** 2.0**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

(Fortsetzung auf Seite 12)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.08.2026

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.08.2026

Handelsname: ATE BRAKE CLEANER PRO

(Fortsetzung von Seite 11)

Aerosol 1: Aerosole – Kategorie 1

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**

AT